



Gefährdungen

- Durch Streuflug, Versager, unplanmäßiges Ein- oder Umstürzen von Bauwerken oder Bauwerksteilen sowie durch unzeitige Zündung von Sprengmitteln können Personen verletzt werden.



Allgemeines

- Abbruchsprengungen nur von hierfür speziell ausgebildeten Sprengberechtigten ausführen lassen. Diese müssen aufgrund eines Erlaubnis- oder Befähigungsscheines nach Sprengstoffgesetz hierzu berechtigt sein.
- Anzeigen der Sprengarbeiten bei der zuständigen Behörde.
- Bei Sprengarbeiten ist der Sprengberechtigte allein verantwortlich und weisungsberechtigt.
- Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln ist nur dem Sprengberechtigten und seinen von ihm beaufsichtigten Hilfskräften gestattet.
- Beim Einsatz mehrerer Sprengberechtigter bei einer Sprengung, einen Sprengberechtigten zur verantwortlichen Person bestellen.

Schutzmaßnahmen

- Hilfskonstruktionen, erforderliche Gerüste und Aufstiege z. B. für Bohrarbeiten, für Einbringen der Ladungen und Anbringen von Abdeckungen vorsehen.
- Bei Vorschwächungsmaßnahmen ist die Standsicherheit des Bauwerks bzw. von Bauteilen zu gewährleisten.
- Bei Gefährdung durch herabfallende Teile, erschütterungsarm Bohren.
- Mindestabstände zu elektrischen Anlage z. B. Bahnen, Freileitungen, Hochfrequenzanlagen ermitteln und einhalten.
- Beim Umgang mit Sprengmittel an der Sprengstelle (Laden, Herstellen der Zündanlage etc.) sind Unbeteiligte fern zu halten sowie die entsprechenden Bereiche abzusperren.
- Hautkontakt mit Sprengstoffen vermeiden! Schutzhandschuhe gemäß Gefährdungsbeurteilung und nach Vorgaben der Sprengstoffhersteller tragen ①.
- Beim Umgang mit Sprengmitteln im Abstand von weniger als 25 m Entfernung nicht rauchen, kein offenes Licht oder Feuer verwenden sowie keine Schweiß-, Schneid- oder andere Funken reißende Arbeiten ausführen.
- Sprengmittel vor, während und nach dem Laden sicher aufbewahren.
- Sprengstellen, von denen Gefahren durch Streuflug ausgehen können, müssen mit geeigneten Materialien abgedeckt werden, z. B. Vliese, Maschendraht, Strohballen, Gummimatten ②.
- Sprengbereich festlegen und absichern.



• Alle Beteiligten sind über die Bedeutung der Sprengsignale zu unterrichten:

1. Sprengsignal = ein langer Ton
 - sofort Sprengbereich verlassen/in Deckung gehen.
2. Sprengsignal = zwei kurze Töne
 - es wird gezündet.
3. Sprengsignal = drei kurze Töne
 - das Sprengen ist beendet oder die Sprengarbeit ist unterbrochen und die Deckung darf verlassen werden.

• Sprengsignale gegebenenfalls z. B. bei starken Umgebungslärmgeräuschen mit einem Drucklufthorn geben.

• Sprengstellen erst wieder betreten, nachdem die Sprengschwaden abgezogen sind.

• Die Sprengstelle erst nach Freigabe durch den Sprengberechtigten betreten.

Zusätzliche Hinweise zur Planung und Vorbereitung von Bauwerkssprengungen

• Maßnahmen zur Verhinderung von Streuflug und zur Reduzierung von Staub und Erschütterungen festlegen.

• Ermitteln einer evtl. Schadstoffbelastung des Bauwerks. Umfang der Schadstoffsanierung und Entkernung festlegen und notwendige Sanierungsmaßnahmen durchführen.

• Beweissicherungsmaßnahmen an gefährdeten benachbarten Bauwerken treffen.

• Erstellung eines Sprengplanes mit allen für die Sprengung benötigten Daten, z. B. Lademengenberechnungen, Zündplan und Bohrplan.

• Festlegungen zur notwendigen Vorschwächung des Bauwerks treffen.

• Beachtung eventueller konstruktiver Besonderheiten

• Gegebenenfalls Statiker für Bauwerkssprengungen hinzuziehen.

• Fallrichtung des zu sprengenden Objektes und das dazu erforderliche Fallbett festlegen, hierbei Ausbreitung nach dem Aufprall berücksichtigen ③.

Zusätzliche Hinweise zum Verhalten bei Versagern

• Nicht gezündete Sprengmittel/ Versager dürfen nur durch den Sprengberechtigten beseitigt werden.

• Gegebenenfalls ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

• Beschäftigte auf der Baustelle insbesondere über Maßnahmen beim Auffinden von Versagern unterweisen.

• Werden Versager im Haufwerk vermutet, dieses nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsmaßnahmen weggeladen z. B. Einsatz eines Ladegerätes mit splittergeschützter Fahrerkabine, vorsichtiges Wegladen, verstärktes Beobachten.

• Gefundene Sprengstoffe, Zündmittel und Anzündmittel dem Sprengberechtigten unverzüglich anzeigen. Die Fundstelle

beaufsichtigen und vom Sprengberechtigten auf weitere Versager hin untersuchen.

Prüfungen

• Leistungsfähigkeit von Zündmaschinen durch den Sprengberechtigten regelmäßig prüfen. Die Festlegung der Prüffrist ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung und sollte mindestens einmal monatlich bzw. bei längerer Nichtbenutzung vor der Wiederinbetriebnahme liegen.

• Zündmaschinen, Zündgeräte und Zündkreisprüfer sind durch den Hersteller oder eine andere „zur Prüfung befähigte Person“ zu prüfen. Die Prüffrist ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung und sollte zwei Jahre nicht überschreiten.

• Ergebnisse dokumentieren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

• Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Sprengstoffgesetz
Verordnungen zum Sprengstoffgesetz
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
Betriebssicherheitsverordnung
DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
DGUV Regel 101-603 Branche Abbruch und Rückbau
SprengTR 310 Sprengarbeiten